

Satzung
des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ über die Erhebung von
Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten
vom 07.12.2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.01.2020
(Verwaltungskostensatzung)
- Lesefassung -

§ 1 Kostenpflicht

Der AZV „Elbe – Floßkanal“ erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) **auf Grundlage des § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz.**

§ 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:

- a) wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis (Anlage 1).

Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von **10 € bis 25.000 €** erhoben.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes.

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen beizubringen.

(3) Auslagen im Sinne des § 7 Abs. 1, Buchstabe a bis e, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 4 Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für

- a) besondere Leistungen, für die nach Gesetz Gebührenfreiheit angeordnet ist,
- b) Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
- c) Auskünfte einfacher Art.

Auch bei Gebührenfreiheit können Auslagen im Sinne des § 7, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, diesem auferlegt werden.

§ 5 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages.

§ 6 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden **einen Monat nach Bekanntgabe** der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

§ 7 Auslagen

- (1) An Auslagen der an Amtshandlungen beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
 - a) Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 - b) Fernspreckgebühren, Gebühren für Kopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie Einschreibe- und Nachnahmeverfahren, wird durch Behördendienste förmlich oder unter Erhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Beitrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre,
 - c) die durch Veröffentlichungen von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen,
 - d) die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle,
 - e) die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7 a Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) beträgt das Eineinhalbfache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr. Ist eine Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr bis zu 5 000 EUR zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt 10 EUR.

(2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der Rechtsbehelfsgebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch 5 EUR zu erheben. Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.

(3) Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrages.

§ 8 Anwendungen von Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes n. F.

Gemäß § 8a Absatz 2 SächsKAG finden die §§ 2,3 Abs. 4 bis 6, § 4 Absatz 2,3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 05. April 2019, in der jeweils gültigen Fassung, nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nünchritz, den 11.12.2006

Siegel

Lotze
Verbandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Verbandsversammlung dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach vorstehenden Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der im Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nünchritz, den 30.01.2020

Gerd Barthold, Verbandsvorsitzender

Folgende Änderungen sind inhaltlich eingearbeitet:

1. Änderungssatzung vom 10.03.2011
In Kraft getreten am 24.03.2011

Barthold
Verbandsvorsitzender

Folgende Änderungen sind inhaltlich eingearbeitet:

2. Änderungssatzung vom 29.01.2020
In Kraft getreten am 13.02.2020

Barthold
Verbandsvorsitzender

Kostenverzeichnis zu § 3 Abs. 1 Verwaltungskostensatzung des AZV „Elbe-Floßkanal“

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr von - bis
1.	Auskünfte /Stellungnahmen / Anordnungen	
1.1.	Bearbeitung von Bau- oder Planungsanfragen	15 €
1.2.	Auskunft bzw. Stellungnahme zum Leitungsbestand	15 €
1.3.	Stellungnahme zur Bauausführung (Schachtschein)	20 €
1.4.	Auskünfte, insbesondere aus Akten, Plänen und Bücher die über eine einfache Auskunft hinausgehen	10 € bis 15 €
1.5.	Anordnungen aufgrund von Satzungen des AZV „Elbe-Floßkanal“	10 € bis 100 €
2.	Bearbeitung von Entwässerungsanträgen	
2.1.	Genehmigung zur Einleitung von Schmutzwasser in Teilortskanalisationen (Bürgermeisterkanäle)	25 €
2.2.	Entscheidung über einen Antrag (Teil-) auf Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	25 € - 50 €
2.3.	Erteilung einer Genehmigung zur Einleitung von Schmutz- und/oder Niederschlagswasser bzw. sonstigem Brauchwasser	10 € bis 15 €
2.4.	Verlängerung einer Anschlussfrist für die Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 3 Abs. 3 Entwässerungssatzung (Fristversäumnis)	10 €
2.5.	Absetzungsanträge für Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden	10,00 € (einmalige Gebühr)
2.6.	Nachkontrolle zur Mängelbeseitigung für Grundstücksentwässerungsanlagen (zusätzliche Aufwandsabgeltung)	15 €
2.7.	Laufender Abrechnungsaufwand für zusätzliche Messeinrichtungen für Gartenwasserabsetzungen bzw. Brauchwassereinleitungen (Datenpflege, Abrechnung, Ablesung)	6,86 € pro Jahr und Zähler
3.	Sonstige Amtshandlungen	
3.1.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	25 € - 100 €
3.2.	Aufwandsersatz bei ermittelten Fehlschlüssen	40 € pro Stunde
4.	Kosten für die Entscheidung über Rechtsbehelfe	
4.1	Entsprechend § 7a dieser Satzung richten sich die Kosten nach dem Bescheidwert der Sache	
	0,01 € - 100,00 €	10,00 €
	100,01 € - 500,00 €	20,00 €
	500,01 € - 1.000,00 €	30,00 €
	1000,01€ - 2.500,00 €	40,00 €
	2.500,01 € - 5.000,00 €	50,00 €
	5.000,01 € - 10.000,00 €	60,00 €
	über 10.000,00 €	70,00 €